


Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

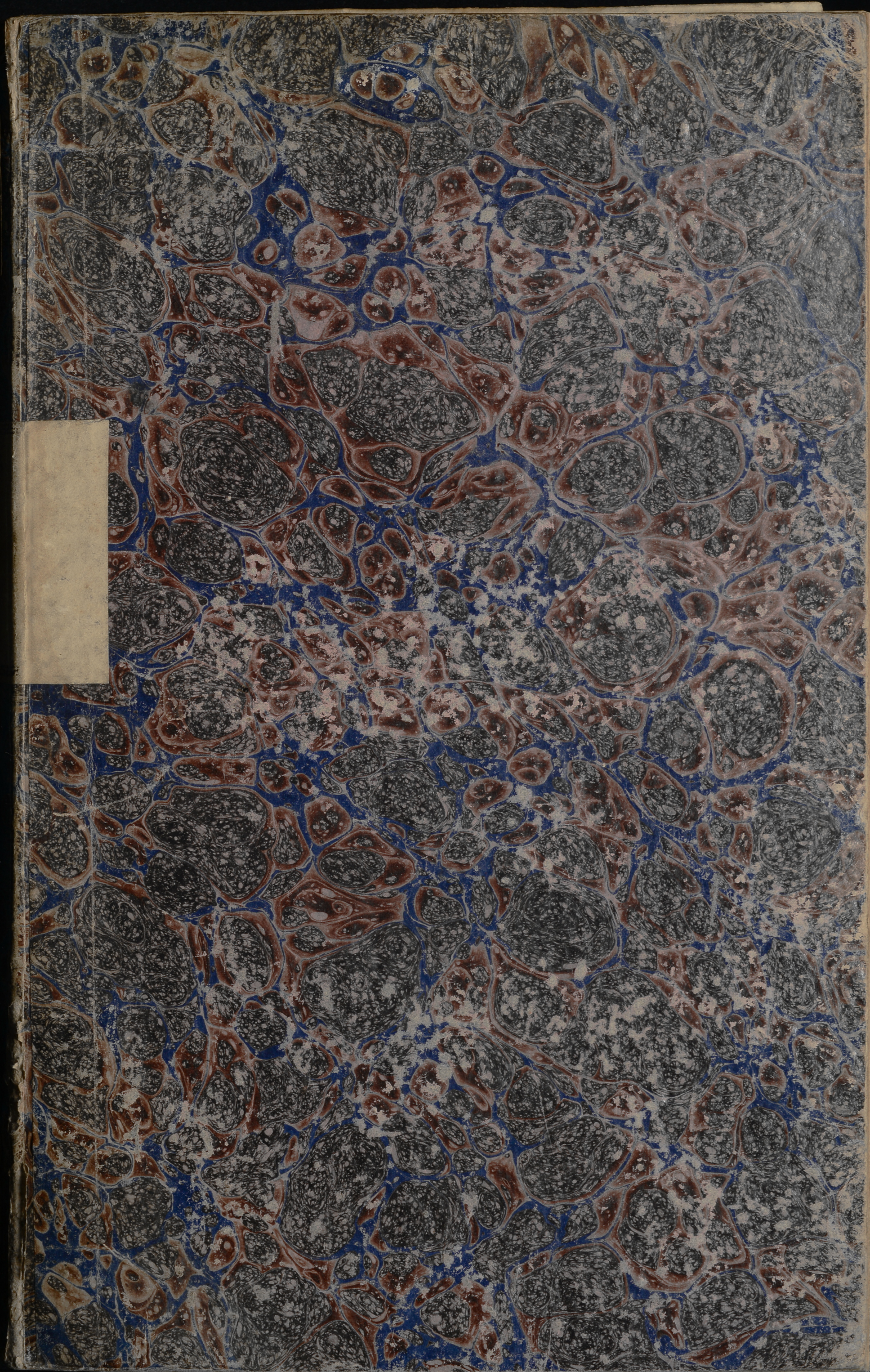
Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der diesjährigen Kreis-Defensions-Kosten für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow : Schwerin, den 17ten December 1796.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1796?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874006139>

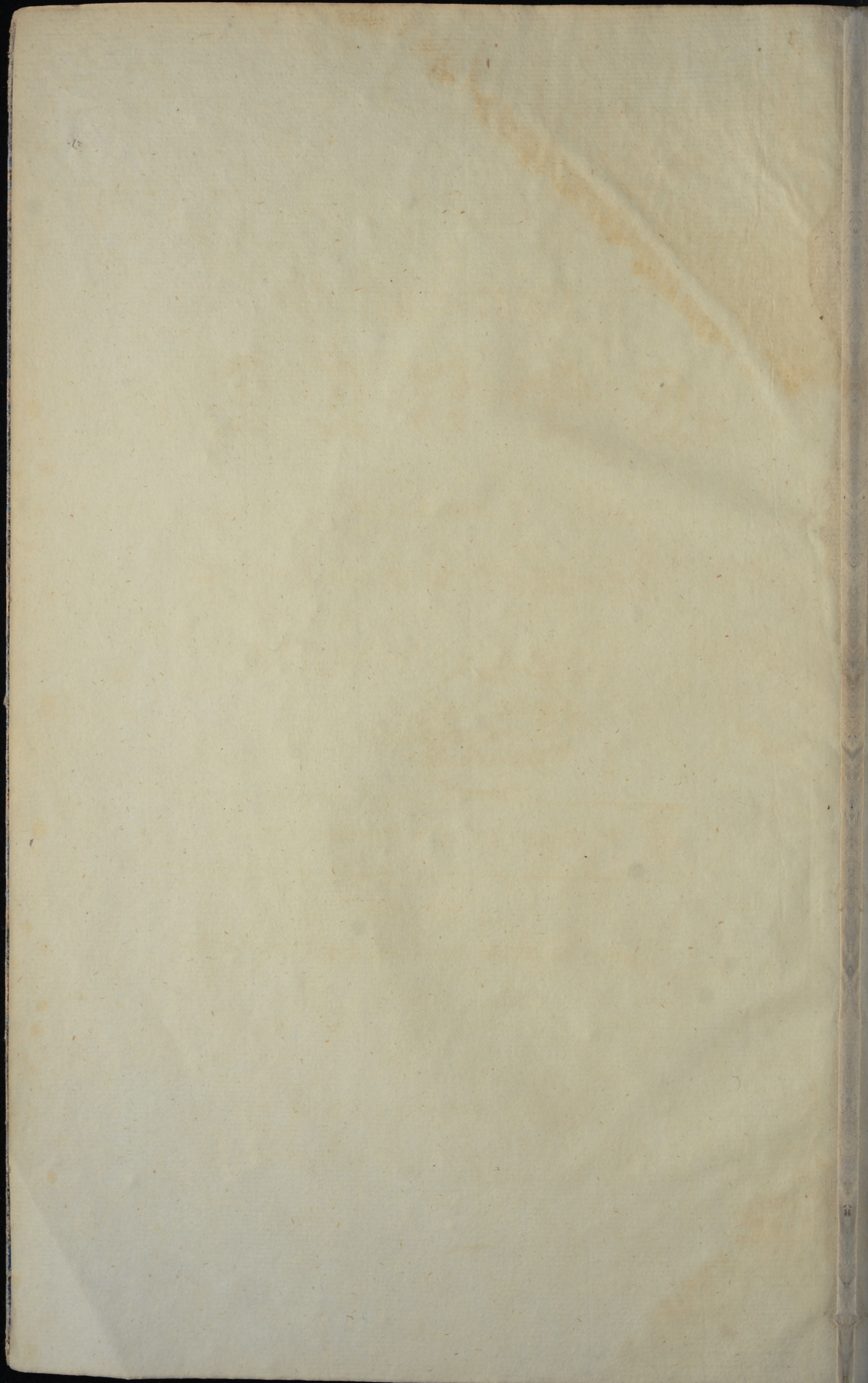
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~

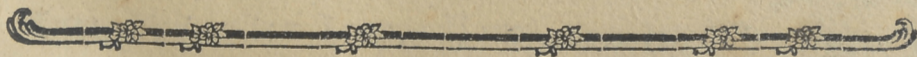


33
32
32

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn &c. &c.

Einforderungs-Edict,
wegen der diesjährigen
Kreis-Defensions-Kosten
für die Herzogthümer
Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Schwerin, den 17ten December 1796.



Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Entbieten allen Unsren LandesCollegien, auch Hof-
Civil- und MilitairBedienten, Räthen und Beam-
ten, Unsrer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rä-
then in Unseren Städten, Unsrer Universität zu Rostock,
und gesammter Geistlichkeit Unserer Lande, auch insgemein
jedem Unserer Unterthanen und LandesEinwohner in Unsern
Herzogthümern MecklenburgSchwerin und Güstrow
respective Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruß, und
fügen hiemit öffentlich zu wissen: Daß Wir, um von Unsren
Landen und Leuten das Ungemach des, in Deutschland leider
noch wütenden Krieges auf das weiteste zu entfernen, mit-
hin zur Vertheidigung des Deutschen Nordens, mit den
übrigen, auf dem KreisConvent zu Hildesheim versammelt
gewesenen NiederSächsischen und benachbarten höchsten und
hohen KreisStänden, die Verpflegung des, die Demarcations-
Linie deckenden KöniglichPreussischen, Ruhr- und Herzoglich-
Braunschweigischen TruppenCorps, nach dem Maasstabe der
rectificirten NiederSächsischen KreisMatrikel vom Jahre
1654, übernommen; in Gefolge dessen aber die, zu den be-
willig-

willigten Lieferungen in die angewiesenen Magazine, und zur Herbeiführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, für gedachte Unsrer beiden Herzogthümer verwandt und bis zum Schlusse des Jahrs 1796 zu 99,191 Rthlr. 9 Ggr. 4 pf. Gold berechneten Geldbeiträge und Kosten dieses außerordentlichen Kreis- und Landes-nöthigen Rettungsfalles, auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin verkündiget haben, um solche in den verfassungsmäßigen Verhältnissen, von den Domainen, Ritterschaftlichen Gütern und Städten wieder betreiben zu können.

Wann nun hiezu Unsrer getreue Ritter- und Landschaft, mit Inbegrif des Stargardischen Kreises und Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock, überhaupt die Summe von 67,089 Rthlr. Gold solchergestalt bewilliget haben, daß davon 35,000 Rthlr. von der Ritterschaft und den Städten aller drei Kreise, mit Inbegrif der Stadt Rostock, der Kloster- und Rostocker Districts-Güter, unmittelbar durch anderweitige Einflüsse, aus dem LandKasten berichtet, hingegen für gesammte Ritterschaft und LandStädte noch respective 20,799 Rthlr. 4 Ggr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. und 11,289 Rthlr. 20 Ggr. 8 $\frac{1}{2}$ pf. Gold, so wie von gesammten Domainen noch 33,063 Rthlr. 19 Ggr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. Gold, respective mit Hülfe der Kloster- Rostocker Districts- Kammerei- und Deconomie-Güter, auch der Eximirten allerlei Wesens, nach den, zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation, Uns vorgelegten ContributionsNormen, zusammengebracht werden sollen; So haben Wir solche in Vorschlag gebrachte Modos, soviel Unsrer Domainen, Ritter- und Landschaft, mit Inbegrif Unsrer Kloster- Rostocker Districts- städtischen Kammerei- und Deconomie-Güter, auch der Eximirten und milden Stiftungen besagter Unsrer Herzogthümer, anlanget, in nachstehender Maasse genehmiget, mithin darnach die Beiträge kraft dieses einfordern wollen:

Erster

Erster Abschnitt:

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern des
Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, mit Inbegriff
der Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Käm-
merer- und Deconomie Güter.

Regel
Mehl. 66

1) Die GuthsBesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jedes Standes und Geschlechts, geben zur Aufbringung ihrer Quote zu dem Beitrag der verkündigten KreisDefensionskosten:

- | | | | |
|--|---|---|------|
| a) von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und Kloster- Rostockschen Districts- Städtischen Kämmerer- und Deconomie Güter | = | 4 | = |
| b) von jeder besetzten Bauer-Hufe | = | 1 | = 16 |
| c) von einem $\frac{1}{4}$ Hüfener | = | 1 | = |
| d) von einem $\frac{1}{2}$ Hüfener | = | 3 | = 32 |

und befreien dadurch, und mit Aufbringung der übernommenen ritterschaftlichen Quote, in den ritterschaftlichen Gütern sich, ihre Frauen, und die bei ihnen domiciliirenden Kinder, auch alle Domestiken, Diensthoten und Deputatleute, ohne einige Ausnahme, nicht weniger ihre Hintersaßen, insoferne diese blos Einlieger, Dröschler, Hirten, und überhaupt zum Gute gehörige leibeigene oder freie Leute sind. Es findet daher keine SubColligirung von diesen befreieten und hiedurch vertretenen Einwohnern obgedachter Güter statt.

2) In den Domainen wird, anstatt der auf die Hufen der N. r. benannten Güther haftenden Abgabe, wegen des ungleichen Verhältnisses zwischen den Domanial- und ritterschaftlichen Hüfenern,

a) in den Dörfern

B

von

			1/2 ^{tes}	
			Qthlr.	fl.
von jeder vollen Hufe	„	„	6	„
— drei viertel Hufe	„	„	4	24
— halben Hufe	„	„	3	„
— viertel Hufe	„	„	1	24
— achtel Hufe	„	„	„	36
Durch die, selbige in Cultur habenden Hauswirthe und				
Cossaten, darneben aber von jedem Büdner	„	„	„	16
— Einlieger	„	„	„	8
b) auf den Höfen:				
von einem Inspector	„	„	1	„
— Berechner, Schreiber oder Ausgeberin	„	„	„	24
— Vogt oder Statthalter	„	„	„	16
— Deputatisten	„	„	„	12
— männlichen Diensthoten	„	„	„	8
— weiblichen Diensthoten	„	„	„	4

entrichtet.

Außerdem tragen in den Domainen sowohl, als auch in den ritterschaftlichen und übrigen vorbenannten Gütern zu einer jeden dieser Quoten für sich bei.

- 3) Die LehnSchulzen } insoferne dergleichen in Unseren 3 „
 die LehnBauern } Länden vorhanden „ 2 „
 Beide befreien hiedurch ihr Gesinde, und werden von den Jurisdictionsinhabern des Guts colligirt.
- 4) Alle Pächter ohne Unterschied des Standes, insoferne solche wirkliche Pächter sind, wozu auch die Pacht-Interessenten der Sülzer Saline gehören, geben von der contractmäßigen Pension für jedes Hundert in den Domainen „ „ „ 32
 in den ritter- und landschaftlichen Gütern aber „ „ 20
 mithin von jedem ViertelHundert 8 fl. und 5 fl.; wobei sich von selbst versteht: daß der Unterschied zwischen Haupt- und AflterPächtern der LandGüter, zur Befreiung von dem Beitrage, nicht in Betracht kömmt, sondern vielmehr, nach dem hier zum Grunde liegenden Gesichtspunct des Erwerbs, ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.

5) Pacht

	R ² / ₃ tel	
	Rthlr.	fl.
5) PachtMüller vom Hundert, in den Domainen	=	= 24
in ritter- und landschaftlichen Gütern aber	=	= 16
6) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter von dem contractmäßigen PachtQuantum, für jede 25 Rthlr.	=	= 4
in den Domainen aber	=	= 5
7) SegSchäfer von jedem Hundert ihres contractlichen Antheils an der Schäferei, in den Domainen	=	= 8
in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	= 6
8) PachtKrüger, PachtSchmiede, PachtFischer, auch TobacksPflanzer, (jedoch letztere nur, wenn sie nicht zur Hälfte oder in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben) insoferne sie unter 50 Rthlr.		
GeldPacht geben	{	
in den Domainen	=	= 16
in ritter- und landschaftl. Gütern	=	= 12

Sind mehrere dieser letzteren und sonstigen Nahrungsbetriebe, in einer Person vereinigt; so geben sie die 16 und 12 fl. Kopfsteuer zwar mit den nachherigen Zulagen, wie solche unter N. 6. bemerkt sind, nach ihrem steigenden PachtQuantum nur einmal; jedoch, wenn der Beitrag von denselben nach ProCenten angesetzt ist, befreiet die Erlegnis für die eine Handthierung nicht von der Erlegnis für die andere, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der Pachtsumme, die aus einer jeden Handthierung aufkömmt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen.

- 9) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben = = = 8
- 10) Ziegel- Kalk- und Pottaschbrenner, Theerschwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreißer und Pfeiffenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthierung treibende Leute, die nicht eigentlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aischfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben
- | | | | |
|---|--|---|------|
| { | in den Domainen | = | = 24 |
| | in ritter- und landschaftlichen Gütern | = | = 16 |

11) Ledige Manns- und FrauensPersonen, wenn sie die-			
nen können und nicht wollen, erstere	=	=	= 24
letztere	=	=	= 16
12) Kessel- und Sensesenträger auch Kesselflicker,			
in den Domainen	=	=	= 1
in den ritter- und landschaftlichen Gütern	=	=	= 32
deren Gesellen, respective	=	24 und	= 16
deren Jungen	=	12 und	= 8

Da diese gemeiniglich herumziehende Leute sind, die ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen; so werden sie da wahrgenommen, wo die Insinuation des EinforderungsEdicts sie gerade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachwiesen, woselbst sie dann nur herangezogen werden können. In solchem Fall befreiet der, gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche dadurch befreiet werden sollen.

13) Glashüttenmeister	=	=	= 3
deren Gesellen	=	=	= 20
14) Scharfrichter	=	=	= 1
Frohner	=	=	= 24
Abdecker und Knechte	=	=	= 16
15) Schulhalter, die kein Handwerk treiben, sind frei.			

A n m e r k u n g e n.

a) Diejenigen Müller, welche nicht auf ZeitPacht-Contracte wohnen, mithin nicht unter N. 5. begriffen, sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solches einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Commünen seyn, geben in den Domainen = 2
in den ritter- und landschaftlichen Gütern = 1 = 16

b) Alle vorstehende Beiträge werden in M^ztel erleget, ohne Rücksicht auf die Münzsorte derjenigen Summe, wornach sie angelegt sind.

c) Die

c) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach PachtAbgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesetzt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen, nicht nach PachtAbgaben angeschlagene Handthierungen treiben, nach deren höchstem Ansatze, einmal bezahlen.

d) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden hingegen, bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maasgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders.

e) Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Befugnis der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debiten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuiert wird.

f) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maasgabe ihres Gewerbes, für sich bei: Gleichergestalt auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

g) Pächter einer einzelnen Bauerhufe in den Domainen erlegen ihre Beiträge nicht von ihrem Pacht- oder Dienstgelde, sondern (wie unter Num. 2.) als Voll- DreiViertel- Halb- Viertel- oder AchtelHüsener. Ein Pächter mehrerer einzelnen Bauerhusen bezahlt von jeder besonders den Beitrag als Hüsener.

h) Wenn mehrere Bauerhusen in einen Hof zusammengezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüsener angesehen werden, sondern muß als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen.

i) Weder in den Domainen, noch in den ritterschaftlichen, Kloster- oder DistrictsGütern soll, als Recepturkosten und Gebühren, von den Beiträgen etwas abgezogen, noch zur Belästigung der Beitragenden, von ihnen ausserdem entrichtet werden.

k) Alle von N. 1. bis 15. vorstehende Beiträge werden von jeder competirenden OrtsObrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts eingefordert, und mit richtigen, durch der Obrigkeit oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift, bescheinigten gedoppelten Specificationen, welchen sodann, wie bei der Nebensteuer, Glauben beigemessen werden soll, bei Vermeidung des landesgesetzmässigen Executionszwanges, binnen vier Wochen nach Verkündigung dieses Edicts, in den gemeinsamen LandKassen zu Rostock, an die, zur Erhebung und Berechnung der gegenwärtigen Steuer verordnete Einnehmer eingesandt.

l) Ist aber der Einsender und Berechner eines Guts oder Amtes selber Pächter desselben, so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansages seiner Pachtsumme, ein Attest oder Quittung des Verpächters, oder in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug aus seinem PachtContract, der Specification beigelegt werden.

m) Was nach dieser Contributionsnorm in Unseren Domainen aufkömmt, und in den LandKassen geliefert werden muß, kommt der Quote Unserer Domainen, so wie der Ritterschaft sowohl die Anlage auf ihre Hufen, als die Beiträge aus den ritterschaftlichen Gütern zu ihrer Quote der gegenwärtigen Steuer besonders, hingegen die Beiträge aus den Kloster- und Rostocker DistrictsGütern allen drei contribuierenden Theilen, nämlich Unsern Domainen, Unserer Ritterschaft und Unserer Landschaft, zu drei gleichen Theilen, so wie aus den Kammerei- und OeconomicGütern der Beitrag Unseren Domainen, Unserer Ritterschaft und Unserer Landschaft zu dreien Dritttheilen, zu gute und zu Hülfe.

n) Gleichergestalt kommen die Beiträge aus dem zum Corpore domaniorum gehörenden Flecken Ludwigslust, Dobberan und Dargun zwar lediglich auch nur Unserer DomaniaalQuote allein zu gute; Jedoch liegt dabei der, für Unsere Städte, im Zweiten Abschnitt festgesetzte Maasstab, insoferne er daselbst anwendlich ist, zum Grunde der Einsoderung und Erhebung.

Zweiter Abschnitt:

Von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises.

I. An liegenden Gründen:

				Meßtel.
				Dichr. fl.
1)	Von einem vollen oder ganzen Hause	=	=	= 32
2)	Von einem halben Hause	=	=	= 16
3)	Von einem ViertelHause oder Bude	=	=	= 8
4)	Von einer halben Bude	=	=	= 4
5)	Von einem Morgen Acker, der jährlich besäet wird	=	=	= 2
6)	Von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	=	=	= 1
7)	Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt- Felde geworben wird	=	=	= 1
8)	Von einem zweispännigen Fuder Heu	=	=	= $\frac{1}{2}$

II. Von

II. Von Personen.

1) Bürgermeister	} in den Vorderstädten	7	24
Rathsherrn		3	
Secretarien		2	24
2) Bürgermeister	} in den übrigen Städten	2	
Rathmänner			24
Secretarien		1	
3) Nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Erzieh- herinnen			32
4) Tagelöhner			12
5) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen			32
6) In Lohn und Livree stehende Bediente und Kutscher			12
7) In Lohn stehende Dienstmädchen			4
8) In Lohn und Brod stehende Knechte			8
9) Schulmeister, männlichen oder weiblichen Geschlechts			12
10) Thormärter			16

III. Von Gehalt oder Pension.

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Eximirte sind.

- | | | | |
|--|--|----|----|
| a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei. | | | |
| b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie | | 2 | |
| c) von 300 bis 500 Rthlr. | | 5 | |
| d) von 500 bis 1000 Rthlr. | | 7 | 24 |
| e) von 1000 Rthlr. und darüber | | 10 | |

IV. Von Kaufmannschaften.

- | | | | |
|---------------------------|--|---|--|
| 1) Großhändler | | 8 | |
| 2) Ein großer Holzhändler | | 8 | |

C 2

3) Ein

3) Ein mit Seiden- oder Galanteriewaaren, Laken, Korn oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann, in Parchim, Güstrow und Schwerin	6	
in den übrigen Städten	3	
4) Ein hauptsächlich mit Zigen, Cattunen- und Ellen- Waaren, auch mit einigen Seidenwaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Güstrow und Schwerin	4	
in den übrigen Städten	2	
5) Ein lediglich mit Zigen, Cattunen und dergleichen Ellenwaaren handelnder Kaufmann in Parchim, Gü- strow und Schwerin	3	
in den übrigen Städten	1	24
6) Ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Weinhan- del führet, in Parchim, Güstrow, Schwerin	2	
in den übrigen Städten	1	
7) Ein bloß mit Haarkwaaren handelnder, sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhänd- ler, Leinwands- Glas- und Nütätenkrämer		36
8) Ein Apotheker in Parchim, Güstrow und Schwerin	5	
in den übrigen Städten, wo ein practischer Arzt ist	2	24
in Städten, wo kein Arzt ist	1	24
Jeder dieser vorstehenden giebt		
für einen HandlungsBedienten		24
für einen Provisor	1	
für einen Burschen		8
9) Kesselhändler und Sensesenträger	1	
für jeden Gesellen		16
für jeden Jungen		8
10) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Raßenfänger		16
11) Ein Jude mit offenen Laden, in den größeren Städten	6	
in den kleineren Städten	4	
Ein mit 2 Knechten auf den Hausierhandel privilegir- ter Jude in den größeren Städten	3	
in den kleineren Städten	2	

Ein

Ein, ohne Knecht auf den Hausierhandel privilegirter Jude,			
in den größeren Städten	2	24	
in den kleineren Städten	1	24	
Jeder Judenknecht			24

V. Von der Profession.

- 1) Ein städtischer Pachtmüller, er sey Wind- oder Wasser-
Müller, von jedem hundert Rthlr. Pacht

für den Gesellen	16
für den Burschen	8

- 2) Ein Müller, der eine eigene, oder städtische Erbpacht-
Mühle hat, für jeden MahlGang

für jeden Gesellen und Jungen, wie N. 1.	2
--	---

- 3) Ein Müller, der zwar eine fürsliche Mühle in Zeit- oder
Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnt und für diese
mahlet, außer seiner, im ersten Abschnitt, zu der Do-
manialQuote angeschlagenen PachtAbgabe, für jeden
MahlGang

	1	12
--	---	----

- 4) Ein Walk-Loch- oder Graupen- auch Papiermüller, wenn
er eine eigene Mühle hat, für jeden Gang

für Gesellen und Jungen, wie andre Müller;	1	24
--	---	----

- 5) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Hand-
werk, welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter zc.

für jeden Gesellen	12
— — Burschen	4

- 6) Ein Schweinschneider

	6
--	---

- 7) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte, Flecken oder
Nemter mit abwartet

für jede Stadt seines Districts noch außerdem	1	24
---	---	----

- ein Schornsteinfeger, der nur an seinem Wohnort
arbeitet

für jeden Gesellen	24
für jeden Burschen	8

- 8) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Nemter mit
abwartet

	3
--	---

Mekl. Lmf. Edict.

D

wenn

				M ³ /fl	
				Rthlr.	fl.
wenn er aber nur auf seinen Wohnort einge-					
schränkt bleibt	°	°	°	1	24
ein Halbmeister	°	°	°		24
für jeden Abdecker	°	°	°		24
9) Eine GrügQuerre giebt gleich den Professionisten, ein GrügMüller aber wie andre Müller.					
10) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu StadtRecht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht	°	°	°		32
Die AckerPächter derselben, als Holländer, Schä- fer &c. von jedem 25 Rthlr. Pacht	°	°	°		5

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Ein Gastwirth der ersten Classe in den Städten Güstrow und Schwerin	°	°	°	4	
2) Gastwirthe der zweiten Classe in beiden Städten				2	
3) Gastwirthe in den übrigen Städten, nach Verhält- nis ihres Verkehrs	°	°	1 bis	1	24
4) Brauer und Mülzer, die dieses Gewerbe im großen treiben	°	°	°	4	
5) Brauer, die dieses Gewerbe im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs			24 fl. bis	2	24
6) Brantweinbrenner, nach Verhältnis ihres Be- triebs			24 fl. 1 Rthlr. 2, 3, 4, 5, bis	6	
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb die- ser Nahrung	°	°	°	1	
8) Kleine Fuhrleute	°	°	°		12
9) Ein Ackermann, der nicht von der Profession beiträgt	°	°	°		12

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	°	°	°	2	
2) Für eine Kuh	°	°	°	1	6
3) Für					

	M ³ tel		
	Meßl.	fl.	pf.
3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	2		
4) Für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	12		
5) Für ein Schaaf oder Hammel			3
6) Für eine Ziege			8
7) Für ein FaselSchwein			6

A n m e r k u n g e n.

1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein andres ausgemacht wäre.

2) Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, oder einem Eximirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commüne, oder fürstlichen oder städtischen piis corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Aecker und Wiesen Predigern, SchulBedienten, Wittwen oder einem Officianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit- oder ErbPacht vermiethet sind?

3) Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maasstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlt er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von Bürgermeister und Rath des Orts eingehoben und, mit einer gedoppelten Specification, an den LandKasten eingesendet.

6) Die Beiträge werden von den Städten Mecklenburg- und Wendischen Kreises in M³teln entrichtet.

D 2

7) Die

7) Die Zahlung geschiehet vor Ablauf des Januarmonats 1797, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hiemit ertheilet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreiet.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen blos zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu Stadt Recht wohnende Personen, ohne allen Unterschied, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Rathes nicht unterworfenen, zu Bürger Recht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu Stadt Recht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Unter obigen Rubriken sind, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabei bürgerliche Nahrung treiben, nicht mit begriffen, sondern für die Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der folgende Dritte Abschnitt.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten, aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen, Gelehrten und Mildens-Stiftungen, in den Herzogthümern Schwerin und Büstrow, Schwerinschen Antheils.

Erste Klasse

für die wirklichen Hof- und CivilBedienten.

Von Salarien im baaren Gelde erlegen von jedem Hundert:

	1/2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Geheime- und LandRäthe																	16

Sind erstere aber Mitglieder der Regierung und LehnKammer; so geben sie 1 Rthlr. 32 fl. von Hundert.

B) Räthe

B. R ³ the in der Regierung und LehnKammer, wie auch die <u>übrigen Bediente dieses Collegii, bis zum Secretair</u> inclusive	1	32
Die Subalternen	1	32
C. OberKammerherr, OberHofmarschall, Hofmarschall, OberStallmeister, OberHofmeister, OberJägermeister und alle, welche gleichen Ranges mit diesen sind	1	
D. 1) Sämmtliche HofmarschallAmtsGlieder, Kammerherren und Kammerjunker	1	32
2) CabinetsBediente, Leib- und HofMedici, salarirte Aerzte und Chirurgen	1	24
3) HofmarschallAmtsSubalternen, und die übrigen Hof- und sämmtliche LivreeBediente	1	8
4) Die HofKünstler und KapellMusici, S ³ nger und S ³ ngerinnen	1	10 ³ / ₄
E. 1) Wirkliche Mitglieder des Kammer- und ForstCollegii	1	16
2) Die Subalternen auch Renterei- und M ³ nzBedienten	1	32
F. 1) Die, bei den drei LandesGerichten, dem Consistorio, auch SteuerCollegio und AcciseDepartement in Function und Besoldung stehende R ³ the, Ober- und UnterBediente, auch KirchenvisitationsSecretär	1	24
Beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über 300 Rthlr., so erlegen sie vom Hundert	1	8
G. 1) ElbzollBeamte und PostDirectores	1	
2) Beamte, Ober- und Forstmeister, Stallmeister, HofBaudirector, Licent- Accise- und ZuchthausInspectoren, OberJäger, OberFörster, auch ZollBerechner und deren Schreiber	1	24
3) HofJäger und Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, Stall- Gestütt- und Amts- auch SalzwerksBediente, die in Besoldung stehen	1	8

		M ^z tel		
		Rthlr.	fl.	pf.
H.	1) StadtRichter und Actuarien	=	=	10 = 8
	find sie zugleich immatriculirte Advocaten, so geben sie als solche die unten bestimmte Personalsteuer besonders.			
	2) Sind sie aber characterisirte, so tragen sie bei			= 16
I.	1) Landes- und KlosterBediente, sofern solche ad Exemptos gehören	=	=	= 32
	(und zwar geben LandesBediente, ohne Rücksicht auf ihre Wohnung und sonstige Verhältnisse, von dem, was sie von Landeswegen haben, ihre Erlegniß den drei contribuirenden Theilen zu Hülfe).			
	2) Archiv- und LotterieBediente	=	=	= 16
K.	1) Steuer- und AcciseEinnnehmer und Postmeister	=	=	10 = 8
	2) Post- auch Zuchthaus- und BestungsUnterBediente	=	=	= 8
L.	Pensionirte Personen von ihrer Pension, und zwar von jedem Hundert Rthlr.	=	=	= 8

1. Anmerkung. Alle Vorbenannte erlegen diese angelegte Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem Ansage von jedem Hundert und zwar durchhin in M^ztel; jedoch werden die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in M^ztel reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Eben so versteht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steigt der Ansage mit jedem halben oder viertelhundert auf die Hälfte, oder ein Viertel desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, die in Aemtern stehen, und daraus Einkommen, oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zu einem Kopfgelde weiter nicht angezogen werden, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey; jedoch, wenn sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem Nebengewerbe, auch sonstiger Handthierung

3) Advocaten bei der Regierung und den Landesgerichten:

a) wenn sie characterisirt sind, so entrichten sie nach Vorschrift des Ansages A. 1. 2. 3.; jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.

b) Advocaten, die nicht characterisirt sind = 1 = 32

4) HofApotheker = 2 = 32

C. Die in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltende, nicht mit Landgütern im Lande angesessene, sondern von ihren Renten lebende Adelige und Bürgerliche beiderlei Geschlechts, so weit letztere zu den Eximirten gehören, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei:

a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, gehören sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt = 1 = 16

c) von 300 bis 500 Rthlr. = 3 = 16

d) von 500 bis 1000 Rthlr. = 5 =

e) über 1000 Rthlr. = 6 = 32

D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amtsinnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Klassen nicht schon begriffen werden können = 16

E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben = 10 = 8

F. SteuerAufseher, Thor- und Mühlenschreiber = 8 =

G. Männliche Domestiken = 8 =

Weibliche Domestiken = 2 = 8

Anmerkung. Jedoch ergreift dies nicht die Domestiken der GutsBesitzer.

Dritte

Dritte Klasse für die MilitairBediente.

MilitairPersonen geben folgendermaassen:

		Rthl.	fl.
A.	GeneralLieutenant	10	
	GeneralMajors	8	16
	Dieselben von ihren Compagnien	6	32
B.	Alle CompagnieChefs, von ihrer Säge und Compagnien überhaupt	6	32

Von ihrer Säge tragen bei:

C.	StaabsCapitains, Subalternen, auch zum Unterstaab gehörige Officiers, imgleichen die zum Kriegs-Commissariat bestellten Officianten, von 100 Rthl.	16	
D.	Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthl.	8	

Vierte Klasse für Gelehrte und die Geistlichkeit.

A. AcademieVerwandte:

- 1) Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock geben von 100 Rthl. ihres Gehalts

		16	
--	--	----	--
 - 2) Professores extraordinarii, PrivatDocenten, Magistri ebendasselbst an Personalsteuer

		16	
--	--	----	--
 - 3) Die academischen Officianten und Bedienten, vom Hundert ihres Gehalts

		8	
--	--	---	--
- B. Superintendenten, Kirchen- und ConsistorialRäthe, Hof-Prediger, von 100 Rthl.
- | | | | |
|--|--|----|--|
| | | 32 | |
|--|--|----|--|
- C. Präpositi und Seniores, wie auch Prediger in Städten und auf dem Lande, von 100 Rthl. ihres feststehenden in baarem Gelde oder Naturalien bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200 Rthl. beträgt 8 fl. beträgt es über 200 Rthl. 16 fl.
- Geben sie aber zum Modo der Ritterschaft die Hufenanlagen; so wird das AckerEinkommen nicht enquotirt.

1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistlichen haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.

2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen mit dieser SalarienAbgabe nicht vermischet werden; sondern es wird damit nach der gemachten Bestimmung gehalten.

D. 1) Oeconomi	„	„	„	„	32
2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantoren und übrige Schullehrer, auch Collaboratoren und Substituten geben PersonalAbgabe	„	„	„	10	8

E. Rüsler,

a) ohne ein Handwerk zu treiben	„	„	5	4
b) wenn sie ein Handwerk treiben	„	„	10	8

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der 2ten, 3ten und 4ten Klasse Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die Conventualinnen der Landesklöster, adelichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei, es wäre denn, daß die Conventualinnen der Landesklöster, adelichen und bürgerlichen Standes, oder die geistlichen Wittwen, auffer ihren respectiven Lehungen, eigene Capitalien besäßen; so leisten sie hievon und nicht weiter, die in der zwoten Classe unter C. vorgeschriebene Abgabe.

F. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen als Privat Patronats, auf dem Lande wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert	„	„	„	4	8
--	---	---	---	---	---

Viertel

Vierter Abschnitt: Allgemeine Grundsätze:

I.

Alle, nach den vorliegenden Maasstäben ausgeschriebene Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der respectiven Debeten, namentlich in den Domainen Unserer beiden Herzogthümer von Unsern competirenden Beamten, in den ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, Städtischen Kammerei- und Oeconomie-Gütern von der GutsObrigkeit, in den Städten des Mecklenburg- und Wendischen Kreises aber von Bürgermeistern und Rath daselbst, eingehoben und mit den vorgeschriebenen, gedoppelt abzufassenden und gehörig zu unterschreibenden besondern und richtigen Specificationen binnen 4 Wochen nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkassen abgeliefert.

II.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls, in den Domainen von Unseren Beamten, in den ritterschaftlichen und übrigen LandGütern von der GutsHerrschaft, und in Unsern Städten von dem Magistrat, mit gleichmäßigen richtigen gedoppelten besondern Specificationen, binnen 4 Wochen, nach Verkündigung dieses EinforderungsEdicts, an den Landkassen abgeliefert.

Nur in den Städten, in welchen ein Dicasterium seinen Sitz hat, werden die edictmäßigen Beiträge der weltlichen Eximirten, und zwar in der Altstadt Schwerin die vom CivilStand der ersten und zweiten Klasse, durch Unsre Justizkanzlei hieselbst, die vom HofStat, wie auch in Ludewigslust durch Unser HofMarschallAmt, in Güstrow und Rostock von beiden ersten Klassen respectibe durch Unser Hof- und LandGericht und Unsre Justizkanzlei daselbst, vermöge Unserer dazu ertheilten SpecialAufträge, in der besagten Zeit wahrgenommen, und mit gleichmäßigen zwiefachen Specificationen, an den Landkassen übermittelt.

III.

Ein gleiches ist, in Ansehung der zur dritten Klasse des dritten Abschnitts gehörigen MilitairPersonen und deren edictmäßigen Beiträge, Unserer KriegsCommission, so wie wegen der AcademieVerwandten zu Rostock, dem Rector und Concilium daselbst ausgegeben.

IV.

So viel hingegen die Geistlichkeit und milden Stiftungen sowohl in den Städten, als auf dem Lande betrifft; sind Unsere Ehrwürdigen Superintendenten angewiesen: von den ihnen untergeordneten Predigern, Schul- und KirchenBedienten, auch geistlichen Rechnungsführern Unserer beiden Herzogthümer, insoferne solche in der vierten Klasse des dritten Abschnitts aufgeführt stehen, die edictmäßigen Beiträge im gedachten Zeitraum einzufordern, und, mit eigenhändig unterschriebenen gedoppelten Specificationen, die, in Rücksicht auf die unter ihnen stehenden pia corpora, sowohl Landesherrlichen, als ritter- und landschaftlichen Patronats, mit einem concernirenden beglaubigten Auszug der jüngsten Register, oder einem eigenhändigen Zeugnisse des KirchenPatrons belegt seyn müssen, an den LandKasten einzusenden.

Wegen der, in den Pfarrwohnungen und PredigerWittwenhäusern wohnenden Handwerker und Beitragspflichtigen Einlieger, behält es bei demjenigen sein Bewenden, was durch die Analogie der Nebensteuer an jedem Orte hergebracht ist.

In Ansehung der LandesKlöster sind die KlosterProvvisoren, so wie wegen der Rostockschen piorum corporum, Unsere verordneten Provvisores daselbst, gleichergestalt befehligt.

V.

Die Beiträge der Eximirten ohne Unterschied, der Kammereis- und DeconomieGüter, der Kloster- und Rostocker DistrictsGüter, der piorum corporum und der Eximirten in der Stadt Rostock, jedoch letztere salvo cuiuscunque jure, kommen allen vorbenannten drei contribuirenden Theilen auf ihrer Quote, jedem zu einem Drittheil, zu Hülfe und zu gute.

VI.

VI.

Zur gemeinschaftlichen Einnahme dieser ausgeschriebenen Beiträge, sollen der Commissions Secretair Lüders und der Landkasten-Einnehmer Koebe zu Rostock, in Gemätheit des XVIII. Artikels der Reversalen vom Jahr 1621, gleich nach Publicirung dieses Edicts, in Unserm und Unserer Ritter- und Landschaft Namen, auf gemeinschaftliche Kosten bestellt, beeidiget und dahin angewiesen werden: die edictmäßig einkommenden Gelder zu erheben, zu berechnen, und in der vorhin bestimmten Zahlungszeit mit dem einen Exemplar der bescheinigten Specificationen, wovon das andere Exemplar bei dem Landkasten verbleibt, unaufbältlich an Unsre Krenterei zu Schwerin einzusenden, demnächst aber davon vor Unsren dazu ernannten Commissarien und von Unserer Ritter- und Landschaft zu bevollmächtigenden Deputirten gebührende Rechenschaft abzulegen.

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition und Suspensiv-Verordnungen, ohne die dringendsten Bewegursachen, nicht hemmen noch aussetzen, sondern auch selbst in einem solchen seltenen Fall die Suspension von Unserer Regierung nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, verfügen; Vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Da es überhaupt, bei Beobachtung der deutlichen Vorschrift des angezogenen grundgesetzlichen Reversal-Artikels und des gegenwärtigen Edicts, einer eignen besondern Direction dieser Reception nicht bedarf; so bleibt die gewissenhafte Einnahme und gemeinschaftliche Berechnung der Beiträge den Eidespflichten der gemeinsamen Einnehmer, gegen deren Remunerirung aus den gemeinsamen Einflüssen des Landkastens, überlassen, so wie die Entscheidung entstehender Zweifel und Beschwerden, entweder auf unmittelbare Vorstellungen, oder auf des Engern Ausschusses Bericht-Erstattung, mit beständiger Beibehaltung der edictmäßigen klaren Vorschriften

Meckl. Einf. Edict.

Ⓞ

und

und Grundsätze, Unserer Regierung vorbehalten, welche nicht unterlassen wird, auf die gutachtlichen Vorschläge des Engern Ausschusses alle billige Rücksicht zu nehmen.

VIII.

Gleichwie in dem für das platte Land vorgeschriebenen Maßstabe (I. Abschn. Anmerk. i.) es bereits festgesetzt ist; also sollen ebenfalls für die Beiträge aus den Städten und von den Eximirten keine SubCollecturkosten oder Gebühren liquidirt oder pagirt werden. Mithin soll unter diesem Namen, oder unter einem ähnlichen Vorwand, kein Abzug von den, in den Landkasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Debeten sonst irgend einige Erlegnis hiezu abgemuthet werden; sondern es behält in Ansehung der Hebungskosten bei der gemeinsamen Remunerirung der GeneralEnehmer aus den, allen contribuirenden Theilen zu Gute kommenden Einflüssen allewege sein Bewenden.

IX.

Sollte durch diese vorbeschriebenen Modos aus Unseren Landen die Quote Unserer Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, Wendischen Kreises, an der, in der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung auf Unsre LandtagsProposition, hierauf angewiesenen Summe von derselben nicht aufkommen; so werden Wir, so weit der Defect in der Ritter- oder Landschaftlichen Quote Unsers Mecklenburg- und Wendischen Kreises sich finden sollte, von einem jeden Stande das an seiner Quote fehlende, ohne Belästigung des andern, entweder durch private sofortige Aufbringung annehmen, oder wenn dazu eine collective Aufbringung auf Landesherrliche wiederholte Edicte zu der ermangelnden Quote nöthig werden sollte, diese Verkündigung und Einforderung, wenn solche auch nur einen Theil Unserer Landstände trifft, dennoch nicht anders, als nach vorheriger grundgesetzlicher Bitte und Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft erlassen und verfügen.

In Ansehung Unserer Domainen behalten Wir Uns inzwischen vor, das an deren vorbeschriebenen Quote Unsers LandesAntheils noch etwa fehlende, nach Befinden, aus Unsern herrschaftlichen Cassen zu übertragen.

X.

X.

Sobald hingegen das, hiernach aus Unseren Landen auffkommende gehörig abgeführt, mithin, so viel insonderheit die Quoten Unserer Ritter- und Landschaft anlanget, Unser Antheil von ihren hiernach aufzubringenden Beiträgen, respective mit 17,827 Rthlr. 37 fl. 10 pf. und 9676 Rthlr. 31 fl. 5 pf. Gold, für Unsern Mecklenburg- und Wendischen Kreis, an Unsre Renterei hieselbst berichtet seyn wird; soll das, was nach Abzug der gemeinsamen Hebungs-Kosten, von der Ankunft jener Quote übrig bleiben mögte, einem jeden contribuierenden Theile, zur eigenen rechtmäßigen Verwendung, so wie die Auslieferung aus dem gemeinsamen Land-Kasten, so bald der Ueberschus solcher Quote liquidirt ist, vorbehalten seyn.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder Unserer Unterthanen seine, in vorstehenden Rubriken ausgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insignel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten Decembr. 1796.

Friederich Franz, H. & M.



St. W. v. Derritz.

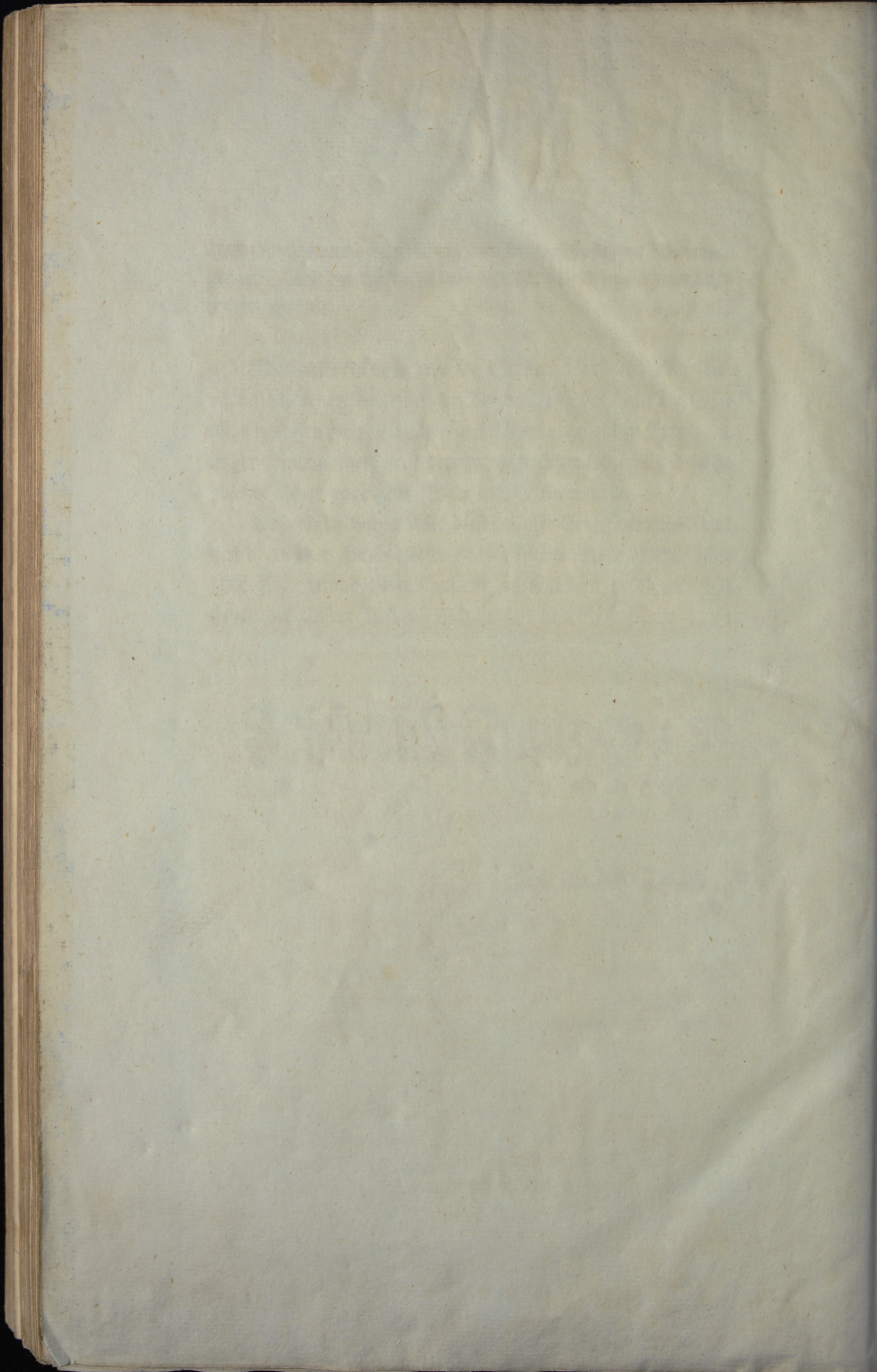
Corrigenda:

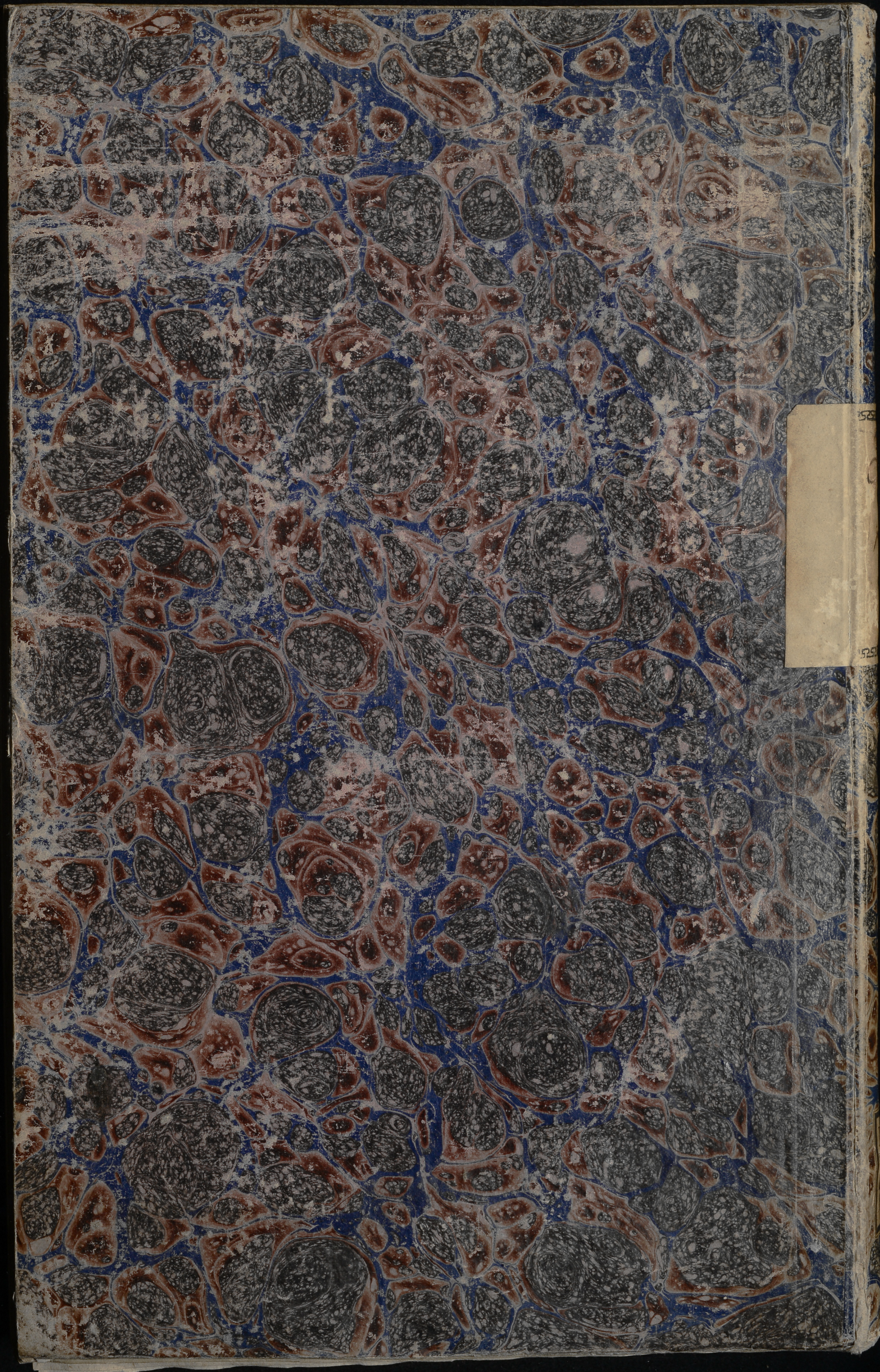
Seite 8. nach unten, unter der Anmerkung a) ist hinzuzufügen:

„ErbSchmiede, welche nicht Pächter, mithin un-
ter Num. 8. nicht begriffen sind „ „ 24 Bl.

Seite 11. von oben, Z. 9.

„ 3) Nicht immatriculirte Notarien etc. statt 32 Bl.
 setze man „ „ 36 Bl.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

